

Flughafen Zürich

Gesuch um Plangenehmigung für provisorische Ersatzparkplätze auf der Parkfläche P16 und im Gebiet Unterhau/Rorholz

Gesuchsteller:	Kanton Zürich, handelnd durch die Volkswirtschafts-direktion, 8058 Zürich
Bauherrin:	unique zurich airport Flughafen Zürich AG, Bausekretariat SMB, Postfach, 8058 Zürich
Gegenstand:	Provisorische Ersatzparkplätze während der Aufstockung der Parkhäuser B und F (Arbeiten der 5. Bauetappe): <ul style="list-style-type: none">- Erstellung einer provisorischen Parkfläche für 400 Autoabstellplätze im Gebiet Unterhau/Rorholz.- Provisorische Nutzung der bestehenden Parkfläche P16 am Flughafenkopf für 174 Autoabstellplätze. Alles im Flughafenareal, Gemeinde Kloten. Das Vorhaben ist nicht Bestandteil der 5. Bauetappe.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37 – 37h des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) in der Fassung vom 18. Juni 1999 (in Kraft seit 1. Jan. 2000) und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) in der Fassung vom 2. Februar 2000 (in Kraft seit 1. März 2000). Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.
Anhörung:	Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hört den Kanton Zürich und die interessierten Bundesstellen direkt an.
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen mit dem Bericht über die Umweltverträglichkeit können vom 22. September bis zum 23. Oktober 2000 an folgenden Stellen eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none">- Flughafen Zürich, Airport-Forum Bürogebäude Parkhaus A, 8058 Zürich-Flughafen;- Bausekretariat der Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten.

Einsprachen:

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion AW, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Hinweis: Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 37f Abs. 1 LFG).

19. September 2000

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation